



# Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung  
der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage III (Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse)  
– Nummer 35 (Lipidsenker)

Vom 19. Dezember 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 beschlossen, die Arzneimittel-Richtlinie in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BANz Nr. 49a vom 31. März 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BANz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Anlage III Nummer 35 „Lipidsenker“ wird in der Spalte „Arzneimittel und sonstige Produkte“ wie folgt geändert:
  1. Dem ersten Spiegelstrich wird „a)“ vorangestellt und die Angabe „-“ gestrichen.
  2. Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:
    - „b) ausgenommen bei hohem kardiovaskulärem Risiko
    - aa) bei über 10 % Ereignisrate/10 Jahre auf der Basis der zur Verfügung stehenden Risikokalkulatoren
    - bb) aufgrund von Diabetes mellitus Typ 1 mit Mikroalbuminurie
    - cc) aufgrund von familiärer Hypercholesterinämie
    - dd) bei unter 10 % Ereignisrate/10 Jahre bei Vorliegen folgender risikoverstärkender Erkrankungen
      - Autoimmunerkrankungen wie systemischer Lupus erythematodes oder systemische Entzündungserkrankungen mit vergleichbarem kardiovaskulärem Risiko,
      - HIV-Infektion oder
      - Schizophrenie, bipolare Störungen und Psychosen mit vergleichbarem kardiovaskulärem Risiko“
  3. Dem dritten Spiegelstrich wird „c)“ vorangestellt, die Angabe „-“ gestrichen und nach dem Wort „bei“ die Wörter „Patientinnen und“ eingefügt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V